

## Vorbemerkung

Der Bezirksjugendring Oberfranken legt mit diesen Förderungsrichtlinien seine förderpolitischen Vorstellungen für die kommenden Jahre dar. Mit den Förderungsbereichen beschreibt der Bezirksjugendring insbesondere die Arbeitsfelder und Arbeitsformen der Jugendarbeit, für die eine Förderung aus Mitteln des Bezirks Oberfranken besonders wichtig erscheint.

Die in diesem Rahmen angestrebte Förderung aus Mitteln des Bezirks Oberfranken soll beitragen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots durch freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene (nach Artikel 18 BayKJHG).

Ein Kriterium, das die Förderzuständigkeit der Bezirke begründet, ist die überörtliche Bedeutung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit. Diese Förderungsrichtlinien gehen von einem überörtlichen Charakter aus, wenn der Wirkungskreis den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt deutlich übersteigt. Bei

Kooperation zwischen Trägern der freien Jugendarbeit in einer kreisfreien Stadt mit Trägern im unmittelbar angrenzenden Landkreis wird kein überörtlicher Charakter angenommen (z.B. auch Kreisebene einer Jugendorganisation, die sich auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den angrenzenden Landkreis erstreckt). In diesen Fällen ist ein Mittelausgleich zwischen Stadt/SJR und Landkreis/KJR anzustreben.

Das Kriterium des Wirkungskreises macht die Abstimmung der Förderung zwischen den Ebenen sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten möglich und notwendig. Diese Förderungsrichtlinien folgen denn auch den vom Bayerischen Jugendring beschlossenen Musterförderungsrichtlinien für die Bezirksjugendringe und sollen beitragen zu einer gleichmäßigen Versorgung mit Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit auf den Bezirksebenen in Bayern.

## Regelungen für alle Förderbereiche

### 1. Bewilligung und Auszahlung

Beschlussorgan für die Bewilligung der Zuschüsse ist der Vorstand des Bezirksjugendrings. Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten. Zuschüsse können nicht auf Privatkonten überwiesen werden.

### 2. Verbandsleitstelle

Alle Anträge von Jugendverbänden, die noch Strukturen zwischen Kreis- und Bezirksebene haben, sind über die jeweils zuständige bezirkliche Verbandsleitstelle oder eine dieser Stelle entsprechenden Ebene einzureichen.

### 3. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nachzuweisen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zuschüsse entsprechend der Zweckbestimmung der Richtlinien zu verwenden und eventuell zuviel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

### 4. Prüfungsrecht

Der Bezirksjugendring behält sich das Recht vor, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen zur geförderten Maßnahme selbst zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger muss hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitstellen und die notwendigen Auskünfte erteilen.

Die Belege sind mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises zum Zweck der Nachprüfung aufzubewahren.

### 5. Rückzahlung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist. Der Zuschuss kann auch zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat.

### 6. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Mittel verteilt. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.